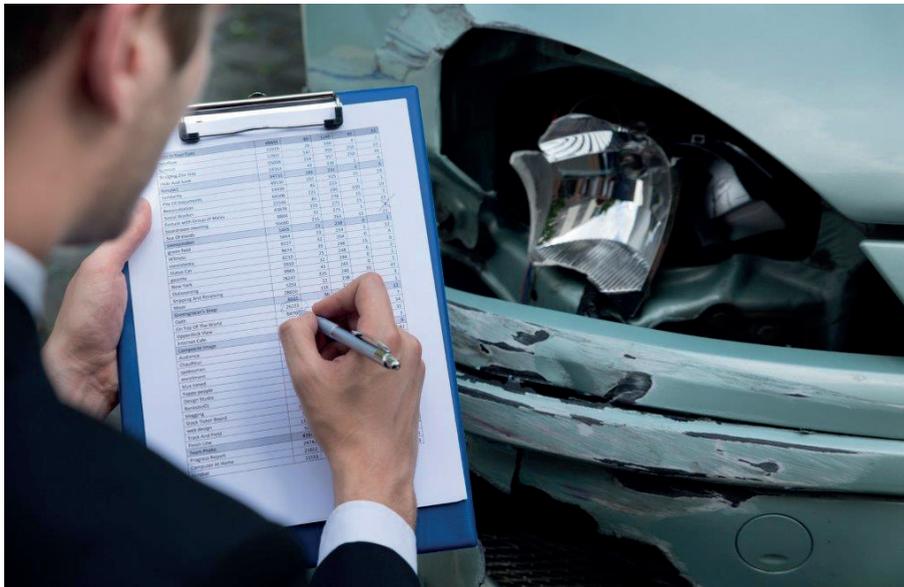


einer Haftpflichtversicherung auch die Tätigkeit seiner Hilfskräfte in erforderlichem Umfang absichern.

Fundstelle: Webseite des IFS unter www.ifsforum.de/
Publikationen

K.B.

Geschädigter darf teureren Sachverständigen wählen als den der Versicherung



© fotolia / Autowrack mit SV

Dass die Qualität nicht zugunsten von „Dumpingpreisen“ zurückstecken muss, zeigt die nachfolgende Entscheidung des AG München vom 18.08.2017 (Az.: 322 C 12124/17). Das Gericht entschied, dass der Geschädigte nicht aufgrund seiner

Schadensminderungspflicht gezwungen sei, den von der Versicherung vorgeschlagenen - günstigen - Sachverständigen zu wählen. Er sei zweifellos berechtigt, einen eigenen Vertrauenssachverständigen zu beauftragen, der ein höheres Honorar

als € 280,00 verlange. Das Gericht stellte außerdem ein weiteres Argument heraus: Aus Sicht des Geschädigten sei es höchst zweifelhaft, ob er zu diesem Tarif tatsächlich ein unabhängiges Gutachten erwarten könne.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die zulässige Klage ist begründet.

1. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen weiteren Anspruch auf Ersatz von Sachverständigenkosten in Höhe von EUR 218,07 aus §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG, 115 WG, 1 PflVG. Die volle Haftung der Beklagten für die Schäden aus dem Verkehrsunfall am 23.03.2017 ist zwischen den Parteien unstrittig. Der Klägerin sind Sachverständigenkosten in Höhe von EUR 498,07 entstanden. Diese kann sie von der Beklagten ersetzt verlangen. Die Sachverständigenkosten stehen der Höhe nach außer Streit.

Streitig war zwischen den Parteien allein, ob die Klägerin gegen ihre Schadensminderungspflicht verstoßen hat und die Sachverständigenkosten danach zu kürzen waren. Die Beklagtenseite hat die Klägerin unmittelbar nach dem Unfall und noch vor Beauftragung des

Leitsätze

1. Die Klägerin verstößt durch die Beauftragung eines selbst ausgewählten und teureren als von der Versicherung vorgeschlagenen Sachverständigen nicht gegen die Schadensminderungspflicht.
2. Der Geschädigte ist nach schadensrechtlichen Grundsätzen in der Wahl der Mittel zur Schadensbehebung grundsätzlich frei. Er darf zur Schadensbehebung grundsätzlich den Weg wählen, der aus seiner Sicht seinen Interessen am besten zu entsprechen scheint.
3. Der Geschädigte hat das Recht zur freien Wahl eines Sachverständigen seines Vertrauens und muss sich nicht auf von der Beklagtenseite vorgeschlagene Sachverständige - auch nicht aus einem Sachverständigenverbund - verweisen lassen.
4. Das Recht des Geschädigten, einen eigenen Sachverständigen seines Vertrauens zu beauftragen, wäre erheblich eingeschränkt, wenn es der Beklagtenseite offenstünde, durch die Benennung einiger Sachverständiger zu einem niedrigeren Preis, welcher die üblichen Kosten freier Sachverständiger erheblich unterschreitet, den Geschädigten praktisch finanziell zu zwingen, deren Dienste in Anspruch zu nehmen, um nicht Gefahr zu laufen, höhere Sachverständigenkosten nicht oder nur unter erheblichem Aufwand ersetzt zu bekommen.
5. Darüber hinaus verkennt das Gericht nicht, dass der von der Beklagtenseite benannte Preis von EUR 280,00, zu welchem die von ihr benannten Sachverständigen das Gutachten erstellen sollen, derart weit unter dem üblichen Sachverständigenhonorar liegt, dass es bereits aus Sicht des Geschädigten höchst zweifelhaft ist, ob er zu diesem Tarif tatsächlich ein unabhängiges Gutachten erwarten kann.

Sachverständigen darauf hingewiesen, dass sie über den Sachverständigenverband SV-NET einen qualifizierten objektiven Sachverständigen, welcher für sie mühelos erreichbar wäre, ohne jedes Kostenrisiko zu einem Preis von EUR 280,00 beauftragen könne. Darüber hinaus wurde die Klägerin darauf hingewiesen, dass sie selbst einen anderen Sachverständigen beauftragen könne. Auch in dem Fall würden von der Beklagten jedoch nur Sachverständigenkosten bis zu einem Betrag von maximal EUR 280,00 übernommen werden.

Die Klägerin hat selbst einen Sachverständigen beauftragt und verlangt nunmehr den über den bereits regulierten Betrag von EUR 280,00 hinausgehenden Teil der Sachverständigenkosten. Die Beklagte rügt einen Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht.

Dem folgt das Gericht nicht. Die Klägerin hat durch die Beauftragung eines selbst ausgewählten (dazu 1.) und teureren (dazu 2.) Sachverständigen nicht gegen die Schadensminderungspflicht verstoßen.

1. Vielmehr stand es der Klägerin frei, einen eigenen Sachverständigen zu beauftragen. Dabei war sie auch nicht auf die Sachverständigen aus dem von der Beklagten genannten Sachverständigenverband SV-NET beschränkt. Vielmehr ist der Geschädigte Herr des Restitutionsgeschehens. Der Geschädigte ist nach schadensrechtlichen Grundsätzen in der Wahl der Mittel zur Schadensbehebung grundsätzlich frei (vgl. BGH, Urt.v.29.04.2003, Az. VI ZR 393/02). Er darf zur Schadensbehebung grundsätzlich den Weg wählen, der aus seiner Sicht seinen Interessen am besten zu entsprechen scheint (vgl. BGH, Urt.v. 18.01.2005, Az. VI ZR 73/04).

Daraus ergibt sich zwanglos, dass die Geschädigte das Recht zur freien Wahl eines Sachverständigen ihres Vertrauens hat und sich nicht auf von der Beklagten vorgeschlagene Sachverständige – auch nicht aus einem Sachverständigenverband – verweisen lassen muss. Dies gilt gerade bei der Auswahl eines Sachverständigen umso mehr, als das Sachverständigengutachten den Geschädigten erst in die Lage versetzt, seinen Schaden der Höhe und dem Umfang nach sinnvoll geltend zu machen. Der gesamte

Anspruch auf Schadensersatz nach einem Verkehrsunfall steht und fällt für den Geschädigten mit dem erhaltenen Schadensgutachten und dessen Vertrauenswürdigkeit.

Dieses grundlegende Recht des Geschädigten würde weitgehend entwertet, wenn er sich auf von seinem Schädiger benannte Sachverständige, zur Feststellung seines Schadens verweisen lassen müsste.

2. Der Anspruch der Klägerin auf Ersatz von Sachverständigenkosten ist auch nicht auf EUR 280,00 begrenzt. Ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht liegt auch insofern nicht vor, als die Klägerin nicht nur einen anderen, sondern auch einen teureren Sachverständigen beauftragt hat.

Das Recht des Geschädigten einen eigenen Sachverständigen seines Vertrauens zu beauftragen, wäre erheblich eingeschränkt, wenn es der Beklagten offenstünde, durch die Benennung einiger Sachverständige zu einem niedrigeren Preis, welcher die üblichen Kosten freier Sachverständige erheblich unterschreitet, den Geschädigten praktisch finanziell zu zwingen, deren Dienste in Anspruch zu nehmen, um nicht Gefahr zu laufen, höhere Sachverständigenkosten nicht oder nur unter erheblichem Aufwand ersetzt zu bekommen.

Darüber hinaus verkennt das Gericht nicht, dass der von der Beklagten benannte Preis von EUR 280,00, zu welchem die von ihr benannten Sachverständigen das Gutachten erstellen sollen, derart weit unter dem üblichen Sachverständigenhonorar liegt, dass es bereits aus Sicht des

Geschädigten höchst zweifelhaft ist, ob er zu diesem Tarif tatsächlich ein unabhängiges Gutachten erwarten kann. Darüber hinaus liegt der Preis etwa nur bei der Hälfte dessen, was Sachverständige unter Zugrundelegung der BVSK Erhebung abrechnen, sodass sie dem Geschädigten nicht einmal als Richtschnur dafür gelten können, welche Preise am Markt angemessen sind. Als Grundlage für einen Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht kann ein ohne erkennbare Grundlage festgesetzter derart niedriger Preis einer Begutachtung, eines von der Beklagten vorgeschlagenen Kreises von Gutachten, für die Geschädigte nicht herangezogen werden.

Die Klägerin kann ihre Sachverständigenkosten in voller Höhe von der Beklagten ersetzt verlangen, mithin in Höhe von EUR 498,07. Darauf hat die Beklagte bereits einen Betrag in Höhe von EUR 280,00 geleistet. Die Klägerin kann von der Beklagten weitere Sachverständigenkosten in Höhe von EUR 218,07 ersetzt verlangen.

II. Die Verurteilung zur Zahlung der Nebenforderung gründet sich auf §§ 280 Abs. 2, 286, 288 BGB. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Die Berufung wird nicht zugelassen. Gründe für die Zulassung der Berufung nach § 511 Abs. 4 ZPO liegen nicht vor.

K.B.

Fundstelle: IFS-Wissensforum (www.ifsforum.de)

Grenzen zulässiger Werbung – Pin-Up-Kalender

Die Zeit der Versendung von Kalendern ist gekommen. Die Motive für die jeweiligen Monate sind vielfältig. Die Grenzen zulässiger Werbung zeigen die Gerichte auf, insbesondere wenn es sich um Darstellungen handelt, die keinen Bezug zur beruflichen Tätigkeit des Werbenden aufweisen. Auf die Veröffentlichung in den IFS-Informationen 2/2017, 28 wird beispielhaft verwiesen.

Dass die Entscheidungen hin und wieder

den Anwaltsbereich betreffen, darf nicht zu boshaften oder gar negativen Rückschlüssen dieses Berufsstandes veranlassen. Der Wettbewerb in diesem Berufszweig ist hart und verlangt nach kreativer Darstellung in der Öffentlichkeit; da reicht die nüchterne Hervorhebung der Qualität der rechtlichen Dienstleistung oder ein Foto des Anwalts leider nicht immer aus. Und schon ist man dann bei der Überschreitung des rechtlich Zulässigen.